Kaufmännisches Mahnverfahren

= außergerichtliches Mahnverfahren

Anlass: Käufer zahlt nicht vereinbarungsgemäß

Die Zahl und der Inhalt der Mahnungen sind nicht festgelegt und sollten auf die Beziehung zum Kunden abgestimmt sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist ggf. eine Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen.

1. Mahnung

Freundliche Zahlungserinnerung mit Rechnungsdurchschrift, Kontoauszug, neuem Angebot u.ä.

(Bei nicht kalendermäßig vereinbartem Zahlungstermin setzt die erste Mahnung den Schuldner in Verzug.)

2. Mahnung

Ausdrückliche Mahnung mit Nachfristsetzung

beiliegendes Zahlschein/Überweisungsformular

3. Mahnung

mit erneuter Fristsetzung und Androhung, die Forderung durch eine

- Postnachnahme oder ein
- Inkassoinstitut

einzuziehen.

4. Mahnung

Letzte Mahnung mit <mark>Androhung gerichtlicher Maßnahmen</mark>, wenn Zahlung nicht innerhalb einer <mark>letzten Frist</mark> erfolgt ist.

Gerichtliche Maßnahmen